



Fachbereich 2

Fachbereichsleitung

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

An alle
stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
im Freistaat Sachsen
Nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz, SSG, SLKT, LIGA,
örtliche Sozialhilfeträger, Betreuungsbehörden,
Betreuungsvereine

Bearbeiter/-in: Frau Wölk

Telefon: 0341 1266 107
Telefax: 0341 1266 9107
E-Mail: christin.woelk
@ksv-sachsen.de

Leipzig, 10.04.2019

ID-TAG:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen: 2-420.113

1

Rundschreiben Nr. 2 – 08/2019

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Informationen zu Veränderungen in der Eingliederungshilfe für Bewohner "stationärer Wohnformen" ab dem 01.01.2020

hier: Informations-Brief für Bewohner



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 7/2019 vom 08.03.2019 haben wir Sie als Leistungserbringer über die ab dem 01.01.2020 vom Bundesteilhabegesetz vorgegebenen Veränderungen im Bereich des stationären Wohnens in Kenntnis gesetzt. Die Unterstützung, welche Menschen mit Behinderungen erhalten, hängt künftig nicht mehr von der Wohnform ab, sondern von dem höchstpersönlichen Bedarf.

Von den Änderungen betroffen sind die Menschen mit Behinderungen, die in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, d. h. in den Wohnheimen, betreut werden. Diese Wohnheime heißen künftig „besondere Wohnformen“.

Mit einem Informations-Brief möchten wir diese Bewohner gleichfalls frühzeitig über die anstehenden Veränderungen ab 01.01.2020 in Kenntnis setzen. Dieser Informations-Brief ist zugleich in Leichter Sprache verfasst.

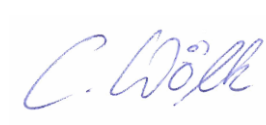
Wir möchten Ihnen diesen Informations-Brief hiermit ebenso, wie angekündigt, zur Kenntnisnahme übersenden (s. Anlage). In den nächsten Tagen werden wir diesen Brief an alle Bewohner in Sachsen versenden.

An dieser Stelle möchten wir Sie recht herzlich bitten, bei auftretenden Fragen Ihre Bewohner bzw. deren gesetzliche Betreuer zu unterstützen.

Wichtig ist: Derzeit ist durch die Bewohner oder gesetzlichen Betreuer nichts zu veranlassen. Nur wenn der Heimbewohner noch nicht über ein eigenes Konto bei einer Bank verfügt, sollte ein solches Konto eingerichtet werden.

Voraussichtlich im August/September 2019 werden wir Sie über unsere nächsten Schritte informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Wölk', is centered on the page.

Wölk
Fachbereichsleiterin

Anlage:
Informations – Brief